

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Mailadresse: ehra@bj.admin.ch

2. Mai 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Vorlage über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses
(Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA)

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Januar 2023 zur Vernehmlassung der Vorlage über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der **Frist bis zum 5. Mai 2023**.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Die vom Bundestrat am 26. Juni 2019 verabschiedete Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses wurde vom Parlament nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen am 18. März 2022 angenommen. Die Vorlage führt unter anderem zu Änderungen im Obligationenrecht (OR), Strafregistergesetz (StReG) und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), was zur Folge hat, dass die Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie die Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV) überarbeitet werden müssen. Die Änderungen sollen per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Insgesamt begrüssen wir es sehr, dass der Gesetzgeber gegen die negativen Folgen des missbräuchlichen Konkurses vorgehen will. Es scheint aber, dass dieses Ziel nach Inkraftsetzung der gesetzlichen Änderungen in der HRegV und StReV in Bezug auf die neu eingeführte Personensuche und den Datenabgleich mit dem Strafregister bis auf weiteres nicht erreicht werden kann. Es soll noch einige Jahre dauern, bis die diesen Abfragen zugrunde liegende zentrale Datenbank Personen beim eidgenössischen Handelsregisteramt (EHRA) bereitstehen wird. Das erachten wir als ungenügend. Unserer Ansicht nach sollte die Bereitstellung der Datenbank Personen beschleunigt werden.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen in der HRegV und StReV grösstenteils einverstanden. Folgende Anmerkungen und Vorschläge möchten wir ergänzend anbringen:

2. Handelsregisterverordnung

- Gemäss Art. 14a (Zentrale Datenbank Personen) sind die Daten der natürlichen Personen künftig für Einzelabfragen im Internet gebührenfrei zugänglich. Wie bereits erwähnt, sollte die Öffentlichkeit aber nicht noch Jahre warten müssen, um Abfragen tätigen zu können.
- Gemäss Art. 62 (Verzicht auf eine eingeschränkte Revision) erstatten die Steuerbehörden künftig dem Handelsregisteramt Meldung, wenn eine Gesellschaft keine Jahresrechnung eingereicht hat. Diese gesetzliche Massnahme dürfte geeignet sein, säumige Steuerpflichtige dazu zu bringen, schliesslich doch eine Jahresrechnung zu erstellen und den Steuerbehörden einzureichen, weil sonst ultima ratio ein Organisationsmangelverfahren und die Auflösung der Gesellschaft drohen. Dies dürfte aber nicht zwingend zur Verbesserung der Compliance in der Buchführung und Rechnungslegung führen, wie im Erläuternden Bericht auf Seite 16 in Ziff. 4.4.3 erwähnt ist. Da sich einige dieser Unternehmen in finanziellen Krisensituationen befinden dürften, besteht im Gegenteil die Gefahr, dass es zu Bilanzmanipulationen und Bilanzfälschungshandlungen kommt. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in Art. 62 Abs. 5 lit. a den Textteil «die Verzichtserklärung zu erneuern» zu streichen. Dadurch würden die betroffenen Unternehmen gezwungen, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Wir erachten diese Regelung als wirksamer.

3. Strafregisterverordnung

- Das EHRA erhält künftig gemäss Art. 61a die im Strafregister-Informationssystem VOSTRA erfassten Tätigkeitsverbote von Personen mitgeteilt. Dieser Mitteilung geht die vorgängige Meldung der AHV-Nummern der in der zentralen Datenbank Personen erfassten Personen des EHRA an VOSTRA voraus. Wie bereits erwähnt, sollte es nicht noch Jahre dauern, bis die Datenbank Personen bereitsteht und die Tätigkeitsverbote beim EHRA ihre Wirkung entfalten können.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident



Susanne Grau
Mitglied Vorstand